



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205
e-mail: flattach@ktn.gde.at

Sitzungsprotokoll

(3. Sitzung 2020)

über die am **Donnerstag, den 20. August 2020** im Kulturhaus Flattach (Großer Saal) stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **18:47 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV DI Karin VIERBAUCH

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER

GR Werner HUBER
GR Gert WALTER

GR Helmut BRANDSTÄTTER (ab 18:07 und TOP 1)

GR Heidemarie AMPFERHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Dietmar FISCHER für GR Michael SALENTINIG
Sigrid HOTTER für GR Josef ISTENIG jun.

Entschuldigt waren:

GR Michael SALENTINIG
GR Ing. Christian UNTERWEGER, GR Josef ISTENIG jun.
Ersatzmitglied Ing. Kurt HARTWEGER

Unentschuldigt waren:

-x-

Tagesordnung:

1. Anträge und Anfragen
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
4. BZ-Mittel 2019/2020: Restliche Einteilung bzw. Zweckänderungen
5. Vorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“ – Finanzierungs- und Investitionsplan – 3. Abänderung
6. Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“ – Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung
7. Investives Einzelvorhaben „L20a: WVA-Leitung Oschenik und Ablöse Fraganter Straße“: Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschluss
8. Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:
 - a) Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates und Festsetzung des Stichtages für die Gemeindejagdgebiete Flattachberg, Flattach-Schattseite, Grafenberg und Großfragant
 - b) Wahl der Einspruchskommission gemäß § 9 Abs. 2 der JagdvBeir-Wahl VO
9. 5G-Netzausbau: Beschlüsse des Gemeinderates vom 09.07.2020 – Bericht und weitere Vorgehensweise
10. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Heidemarie AMPFERTHALER** und **GR Werner HUBER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Anträge und Anfragen

Vorab berichtet der Bürgermeister über nachstehende Themen und Projekte:

Im Rahmen eines Besuches bei LR Ing. Fellner konnten folgende Zusagen für die Gemeinde Flattach erwirkt werden:

1. € 50.000 BZ-Mittel a.R. für den „Katastrophenschaden Raggaschlucht 2019“
2. Zusage für eine 50%ige Übernahme der Tilgungsraten 2021 und 2022 (jeweils € 46.000/Jahr) für den „KBBF-Ankauf Mentl-Gründe“ (südlich des Kulturhauses) durch den Gemeindeferenten. Dadurch wird ein Betrag von € 46.000 frei, welcher für die geplante Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges verwendet werden soll.

Hinsichtlich der Unwetterschäden 2019 steht im Gemeindevermögen eine Schadenssumme von € 1.600.000 zu buche. Anfang dieser Woche ist das Zusicherungsschreiben des KAT-Fonds (Bund) eingelangt, wonach 50 % dieser Summe über den KAT-Fonds Bund gedeckt werden.

Insgesamt beläuft sich die Schadenssumme aller im Gemeindegebiet eingetretenen Schäden infolge des Unwetterereignisses auf rund € 4.000.000. Derzeit können davon rund 78 Prozent an Förderungen lukriert werden.

Bauausschuss-Obmann Vize-Bgm. Gugganig berichtet über die Inhalte der Bauausschusssitzung vom 05.08.2020 und den damit verbundenen Status-Quo bei den einzelnen Baustellen der Gemeinde.

Bgm. Schober informiert, dass GV DI Vierbauch bei der kommenden GR-Sitzung einen ausführlichen Bericht zum Projekt „Tagesmutter“ vorbringen wird. Weiters sollen sämtliche Eckpunkte (Tarifgestaltung etc.) sodann final beschlossen werden.

Vorab führt Vierbauch aus, dass sich 10 Kinder angemeldet haben bzw. 27 Tage besetzt sind. Start des Projektes: 01.09.2020. Fr. Nathalie Schwarz wird als Tagesmutter fungieren. Die Organisation erfolgt über FamiliJa.

GR Goritschnig erkundigt sich hinsichtlich des Zeitplanes der nunmehr anlaufenden Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet. Allfällige Einschränkungen zu Zufahrten sollen der Bevölkerung jedenfalls zeitgerecht kommuniziert werden.

Bgm. Schober hält fest, dass die direkten Informierungen durch den Bauhof erfolgen bzw. im Bedarfsfall auch über die Gemeindezeitung und Postwürfe verbreitet werden.

GR Ampferthaler regt an, die Bürger auch über die Kontaktmöglichkeit der ausführenden Firma in Kenntnis zu setzen, sollten private Asphaltierungen gewünscht werden.

Abschließend berichtet GV DI Vierbauch über das erfolgreich abgehaltene Flattacher Sommercamp 2020.

TOP 2: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 3: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen und Auftragsvergaben liegen zur Genehmigung vor:

Amt der Kärntner Landesregierung - Abt.10 Re RF/2700090959/2020 vom 06.07.2020 Unwetterschäden 2019 – 5 Std Polier IF-Weg	€ 222,50
Erwin Zlöbl Re 2020/091 v 7.7.20 Unwetterschäden 2019 - Bagger, Sieblöffel, LKW m Tieflader	€ 12.131,40 (inkl. 20 % Ust.)
FamiliJa – Familienforum Mölltal Re Behindertenbetreuung VS vom 09.07.2020 – Personalkosten	€ 6.732,71
FamiliJa – Familienforum Mölltal Re Restzahlung GTS 2019/2020 vom 09.07.2020 – Personalkosten	€ 8.756,09
Büromaschinen Karl Re 2020-11477 vom 01.07.2020 Miete 7-12/20 Kopierer	€ 1.647,36 (inkl. 20 % Ust.)
Kreiner Druck Re 223983 vom 30.06.2020 Kuverts	€ 744,11 (inkl. 20 % Ust.)
AGROLAB Austria GmbH Re 223983 vom 08.07.2020 Bäderhygieneuntersuchung	€ 570,00 (inkl. 20 % Ust.)
Maschinen Steiner GmbH Re 1920-03726 vom 04.07.2020 Motoren Schwimmbad	€ 3.356,77 (inkl. 20 % Ust.)
Swietelsky Bau GmbH Re 213507122 vom 09.07.2020 Unwetterschäden 2019 - Asphaltierung Flattachberg und Alte Bundesstraße	€ 1.327,97 (inkl. 20 % Ust.)
Gemeinde Servicezentrum Re R20200691 vom 17.07.2020 Personalverrechnung 4-6/2020	€ 740,40 (inkl. 20 % Ust.)
Dual Deutschland GmbH Pol DD203420 vom 19.07.2020 Managerhaftungsversicherung	€ 1.332,00

Antenne Kärnten Re A111363 vom 27.07.2020 Radio Werbung 7/20	€ 1.500,00 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. BWT Re 206008294 vom 23.07.2020 div. Material Technik Bad	€ 3.403,03 (inkl. 20 % Ust.)
FamiliJa – Familienforum Mölltal Re Corona Gefahrenzulage Behindertenbetr	€ 161,17
FamiliJa – Familienforum Mölltal Corona Gefahrenzulage GTS-Freizeitbetreuerin	€ 500,00
Fa. PSC Re 200441 vom 31.07.2020 Meldeclient 1.1.-30.6.20	€ 94,13
Baudienst – VG Spittal/Drau Re BVH TG Büro vom 14.07.2020 Baudienstleistungen	€ 6.739,99
Fa. Felbermayr Re ARF 8796 vom 06.08.2020 Steinschlag/Felssturz „Raggaschlucht“	€ 838,18 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Felbermayr Re ARF 8785 vom 03.08.2020 Steinschlag/Felssturz „Raggaschlucht“	€ 4.414,37 (inkl. 20 % Ust.)
Büromaschinen Karl Re 2020-11785 vom 28.07.2020 Verbrauchsmaterial Kopierer	€ 1.662,00 (inkl. 20 % Ust.)
Franz Oberwandling Re 20012 vom 21.07.2020 Prospektverteilung „Raggaschlucht“	€ 3.000,00 (inkl. 20 % Ust.)
Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 10 Re RV/2700091688 vom 04.08.2020 1 Stunde Polier für Weg Flattachberg	€ 44,50
Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 10 Re RV/2700091687/2020 2 Stunden Polier für Alte Bundesstraße Außerfragant	€ 89,00

Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 10
Re RV/2700091686/2020 vom 04.08.2020
Tempcore Material für Weg Flattachberg € 123,04

Fa. ETM, 9821 Obervellach
Re AR 200331 vom 05.08.2020
Transportleistungen Hochwasserschäden € 594,00
(inkl. 20 % Ust.)

FF-Abschnitt Unteres Mölltal
Rechnung August 2020 – anteilige Instandhaltungskosten Hubsteiger 2020 € 1.002,33

BH Spittal/Drau
SP6-STVO-9101/2020 vom 31.07.2020 € 200,--
Ausnahmegenehmigung „Raggabachbrücke“ – Gebühren € 200,00

Fa. PSC
Angebot vom 27.07.2020, Nr. 2000773
Notwendige Umstellungsarbeiten auf Stammportal II

Umstellungspauschale einmalig € 715,20
(inkl. 20 % Ust.)

Wartung pro Monat € 20,28
(inkl. 20 % Ust.)

Alpingreen Kargl € 5.016,00
Re-Nr. 2020-91 vom 17.08.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(Spritzbegrünung Bergersteig - Weg)

Sammer&Sammer ZT GmbH € 2.424,00
Re-Nr. 3136/20 vom 30.06.2020 (inkl. 20 % Ust.)
(Bestandsvermessung Flattachberg für Projekt Oberflächenwasserkanal)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen und Auftragsvergaben zu genehmigen.

GR Helmut Brandstätter nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu nachstehender Rechnung aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach
Re-Nr. A0330-20 vom 13.08.2020
Telefonleitung erneuern und umlegen Gemeindeamt € 336,00
(inkl. 20 % Ust.)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

TOP 4: BZ-Mittel 2019/2020: Restliche Einteilung bzw. Zweckänderungen

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, für folgende BZ-Mittel 2019 und 2020 eine entsprechende Zweckänderung bzw. Einteilung vorzunehmen:

- € 8.700 BZ-Mittel 2019
vom Vorhaben „Ortsgestaltung Tourismusbüro Flattach“ auf das Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“
- € 60.300 BZ-Mittel 2020:
 - davon € 48.800 auf das Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“
 - davon € 11.500 auf das Vorhaben „L20a: WVA-Leitung Oschenik und Ablöse Fraganter Straße“

**TOP 5: Vorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“ –
Finanzierungs- und Investitionsplan – 3. Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 16.12.2019, TOP 10, liegt die 2. Abänderung des Finanzierungs- und Investitionsplanes zum ggst. Vorhaben wie folgt vor:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 213.300	€ 213.300
Gesamtkosten	€ 213.300	€ 213.300

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019/2021
KAT-Fonds Bund	€ 160.200	€ 160.200
BZ-Mittel 2021	€ 53.100	€ 53.100
Gesamtsummen	€ 213.300	€ 213.300

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan wie folgt in das investive Einzelvorhaben „Hochwasserschaden Raggaschlucht 2018“ abzuändern:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
Sanierungs- Instandsetzungskosten	€ 191.500	€ 191.500
Gesamtkosten	€ 191.500	€ 191.500

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019/2021
KAT-Fonds Bund	€ 150.500	€ 150.500
BZ-Mittel aR Wiederherstellung RS	€ 11.900	€ 11.900
BZ-Mittel 2021	€ 29.100	€ 29.100
Gesamtsummen	€ 191.500	€ 191.500

**TOP 6: Vorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“ –
Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 11.12.2018, TOP 11 b), liegt der Finanzierungs- und Investitionsplan zum ggst. Vorhaben wie folgt vor:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
Herstellung Gemeindestraßen	€ 500.000	€ 500.000
Gesamtkosten	€ 500.000	€ 500.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
KTP-Mittel 2019	€ 250.000	€ 250.000
BZ 2019	€ 98.200	€ 98.200
BZ 2017 (Kulturhaus)	€ 50.000	€ 50.000
BZ-Mittel 2019	€ 44.800	€ 44.800
„Mölltalfonds“ regional 2019	€ 27.600	€ 27.600
BZ 2020	€ 29.400	€ 29.400
Gesamtsummen	€ 500.000	€ 500.000

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan wie folgt in das investive Einzelvorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2019“ abzuändern:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2019
Herstellung Gemeindestraßen	€ 557.500	€ 557.500
Gesamtkosten	€ 557.500	€ 557.500

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019/2020
BZ 2019	€ 151.700	€ 151.700
BZ 2019 (Zweckänderung Kulturhaus)	€ 50.000	€ 50.000
KTP-Mittel 2019	€ 250.000	€ 250.000
BZ 2020	€ 78.200	€ 78.200
„Mölltalfonds“ regional 2019	€ 27.600	€ 27.600
Gesamtsummen	€ 557.500	€ 557.500

TOP 7: Investives Einzelvorhaben „L20a: WVA-Leitung Oschenik und Ablöse Fraganter Straße“: Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan für das investive Einzelvorhaben „L20a: WVA-Leitung Oschenik und Ablöse Fraganter Straße“ zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2019
Herstellungskosten/Ablösekosten	€ 427.400	€ 427.400
Gesamtkosten	€ 427.400	€ 427.400

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020/2021
Gemeindebeitrag L20a	€ 340.000	€ 340.000
Restbetrag Rücklage	€ 47.000	€ 47.000
BZ 2020	€ 11.500	€ 11.500
BZ 2021	€ 28.900	€ 28.900
Gesamtsummen	€ 427.400	€ 427.400

TOP 8: Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:

a) Ausschreibung der Wahl des Jagdverwaltungsbeirates und Festsetzung des Stichtages für die Gemeindejagdgebiete Flattachberg, Flattach-Schattseite, Grafenberg und Großfragant

Für die neue Jagdpachtperiode 2021 bis 2030 muss für die Gemeindejagdgebiete jeweils ein neuer Jagdverwaltungsbeirat gewählt werden.

Für das Wahlverfahren hat der Gemeinderat den Stichtag und den Wahltag festzusetzen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Stichtag und den Wahltag wie folgt festzusetzen:

Stichtag:	01.09.2020
Wahltag:	25.10.2020

TOP 8: Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:

**b) Wahl der Einspruchskommission gemäß § 9 Abs. 2
der JagdvBeir-Wahl VO**

Gemäß § 9 Abs. 2 der JagdvBeir-Wahl VO hat der Gemeinderat aus seiner Mitte eine Einspruchskommission zu wählen (3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder).

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Einspruchskommission für die Jagdverwaltungsbeiratswahlen wie folgt festzusetzen:

Mitglieder: 1. Vize-Bürgermeister Adolf Gugganig
 GR Vinzenz Brandstätter
 GR Helmut Brandstätter

Ersatzmitglieder: GR Werner Huber
 GR Josef Istenig jun.
 GR Michael Salentinig

**TOP 9: 5G-Netzausbau:
Beschlüsse des Gemeinderates vom 09.07.2020 – Bericht
und weitere Vorgehensweise**

Der Gemeinderat Flattach hat in seiner Sitzung vom 09.07.2020 unter TOP 11 mehrheitlich folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 11 a)

Beschluss gegen den Ausbau bzw. gegen Errichtung von 5G-Stationen in Flattach

„Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Ing. Unterweger, GV DI Vierbauch, Ersatzmitglied Hartweger) beschlossen

- *dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Gemeinde Flattach mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes, so wie dies das beschlossene Ziel in der Breitbandstrategie 2020 war, und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G Funkanwendung durchgeführt wird, um die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen.*
- *dass bei der baubehördlichen Genehmigung von Sendeanlagen jeglicher Art der Verwendungszweck (die Strahlung), bei der Standortzulässigkeit berücksichtigt wird, und bei den bereits bestehenden Sendeanlagen innerhalb von 3 Jahren eine nachträgliche Überprüfung diesbezüglich durchzuführen ist."*

TOP 11 b)

Beschluss einer Resolution an die österreichische Bundesregierung

„Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Ing. Unterweger, GV DI Vierbauch, Ersatzmitglied Hartweger) beschlossen, nachstehende Resolution an die Österreichische Bundesregierung beraten und beschließen:

Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert

- *den 5G-Netzausbau vorübergehend zu stoppen, bis nachweislich sichergestellt ist, dass 5G keine gesundheitlichen Schäden an Mensch und Tier verursacht. Vor allem muss dem vorsorglichen Schutz der Gesundheit der Bevölkerung eine höhere Priorität eingeräumt werden."*

Diese Resolution wurde an Bundeskanzler Kurz, die zuständige Ministerin Köstinger sowie durchschriftlich an den Kärntner Gemeindebund übermittelt.

Per 12.08.2020 wurde der Gemeinde vom Büro des Bundeskanzlers folgende Stellungnahme übermittelt:

Von: Team Kurz <team@sebastian-kurz.at>

Gesendet: Mittwoch, 12. August 2020 11:23

An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>

Betreff: AW: [CC] Gemeinde Flattach: Resolution an die Österreichische Bundesregierung - Vorübergehender STOPP des 5G-Netzausbaues - ÜBERMITTLUNG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gerne bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens auch hier in der Bundespartei. Wir leben in einer Zeit des Umbruchs. Der technologische Fortschritt wird immer schneller und die rasche Vernetzung immer wichtiger. Auch dieses Jahr haben wir deutlich gesehen, wie wichtig es ist, eine flächendeckende rasche digitale Versorgung in ganz Österreich zu haben. Das ist auch essenziell für unseren Standort und unsere Wettbewerbsfähigkeit. Es ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung, in Österreich ein leistungsfähiges Breitband zur Verfügung zu stellen und den 5G-Ausbau voranzutreiben. Damit schaffen wir vor allem auch gleiche Voraussetzungen in Stadt und Land. Letztes Jahr haben wir die ersten Frequenzen für die 5G-Nutzung vergeben und waren damit ein Pionier in Europa. Wir werden uns auch auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass Europa im Bereich 5G Technologieautonomie erreicht. In Österreich werden 5G-Stationen an insgesamt über 400 5G-Standorten in 150 Gemeinden ermöglicht.

Die Mobilfunktechnologie der fünften Generation (5G) könnte die Basis für viele gesellschaftliche und wirtschaftliche Innovationen sein. z.B.: das autonome Fahren, das unter anderem auch die Verkehrssicherheit erhöhen und vor allem auf dem Land eine Lösung für die Mobilität insbesondere auch älterer Menschen darstellen wird.

Die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger hat selbstverständlich oberste Priorität und muss daher bei jedem technologischen Fortschritt an erster Stelle stehen. Basierend auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Grenzwerte entwickelt, die letztlich als Stand der Wissenschaft auch von der Europäischen Union übernommen wurden. Für eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder von elektrisch betriebenen Geräten oder Frequenzen (= Elektrosensibilität) gibt es bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte bisher keinen wissenschaftlichen Nachweis. In Österreich wurde vom BMVIT der wissenschaftliche Beirat „Funk“ (WBF) eingerichtet. Dieser evaluiert in regelmäßigen Abständen eine Vielzahl an Studien und gibt dann im Rahmen eines Berichts (des Konsensusbeschlusses) eine Einschätzung hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken ab. Der Beirat stellt fest, dass es derzeit keine Indizien für eine Gesundheitsgefährdung gibt. Auch der österreichische Oberste Sanitätsrat hält fest, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte keine Gesundheitsgefahr anzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Ursula Kroczeck
Team von Sebastian Kurz
Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien
www.sebastian-kurz.at

TOP 11 c)

Beschluss baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

„Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 10 Stimmen zu 5 Gegenstimmen (GR Ampferthaler, GR Goritschnig, GR Ing. Unterweger, GV DI Vierbauch, Ersatzmitglied Hartweger) beschlossen, nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 131-0-89/2020

Betreff: baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach gemäß § 12

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2, lit. 11. „örtliche Baupolizei“ und lit. 12. „örtliche Raumplanung“ Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung LGBl Nr. 66/1998 idgF.

(Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020)

§ 1

Ab sofort soll die Kärntner Bauordnung 1996 LGBl Nr. 62/1996 idgF. auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art (§ 6 Baubewilligungspflicht, § 7 Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben, baubehördliche Aufträge) verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Kärntner Raumordnungsgesetzes LGBl Nr. 76/1969 (Flächenwidmung), bezogen auf die „Verwendung“ des Vorhabens, bei der Vorprüfung zur Bauplatzzeichnung eingehalten werden.

§ 2

Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben. Die Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen. Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 bezüglich des Widmungsmaßes einzuhalten.

§ 3

Sollte das Widmungsmaß (siehe § 2) an der Anrainergrundgrenze nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze oder an den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinern und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen, auf dem Grundstück und im Hausinneren, gewährleistet werden.

§ 4

Für bereits baubehördlich bewilligte und in Betrieb befindlichen Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien gemäß § 36 Abs 1 K-BO 1996, durchzuführen.

§ 5

Für baubehördlich nicht bewilligte Aufrüstungen von Sendeanlagen auf neue Funkanwendungen sind die Bestimmungen des §35 Abs. 5. K-BO 1996 anzuwenden und die Benützung der bestehenden baulichen Anlagen durch die nicht bewilligte Funkanwendung einzustellen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER



An der Amtstafel und im Internet unter
www.flattach.gv.at

kundgemacht am: 10.07.2020
abgenommen am: 27.07.2020

Vorstehende Verordnung vom 09.07.2020 wurde noch am 10.07.2020 an der Amtstafel und auf der Gemeinde-Homepage kundgemacht.

Bereits wenige Tage später – noch vor der formalen Übermittlung der Verordnung durch die Gemeinde an die Aufsichtsbehörde – wurde die Gemeinde durch die Gemeindeabteilung mündlich über die Rechtsansicht der Abteilung 3 in Kenntnis gesetzt, wonach die genannte Verordnung gesetzwidrig sei bzw. die Gemeinde diesbezüglich ihre Kompetenzen überschreite.

In weiterer Folge wurde diese Rechtsansicht mit nachstehendem Schreiben vom 22.07.2020, Zahl: 03-SP69-31/1-2020, seitens der Aufsichtsbehörde auch schriftlich mitgeteilt:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
UAbt. Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement

LAND  KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Flattach
z.H. Herrn Amtsleiter Mag. (FH) Markus Zaiser
Flattach 73
9831 Flattach

Per E-Mail: flattach@ktn.gde.at

Datum	22. Juli 2020
Zahl	03-SP69-31/1-2020
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	Mag. Simone Schwarzenbacher
Telefon	050 536 – 13018
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	simone.schwarzenbacher@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Gemeinde Flattach; Beschluss einer Verordnung betreffend „baupolizeilichen Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet“ in der Sitzung des Gemeinderates 9. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung hat Kenntnis von einer **Verordnung betreffend „baupolizeilichen Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet“** erlangt, die im Gemeinderat der Gemeinde Flattach vom 9. Juli 2020 zur Zahl 131-0-89/2020 beschlossen wurde.

Diesbezüglich darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung genommen werden:

1. Die **Aufteilung der staatlichen Aufgaben zwischen dem Bund und den Ländern** bildet das Kernstück des bundesstaatlichen Grundprinzips (Art 2 B-VG). Sie ist im Wesentlichen in den Art 10 bis 15 B-VG geregelt. Das B-VG knüpft bei dieser Kompetenzverteilung an die verschiedenen Staatsfunktionen (Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit) an und teilt die Kompetenzen zur Gesetzgebung und zur Verwaltung zwischen Bund und Ländern.¹

Beim „**eigenen Wirkungsbereich**“ der Gemeinde handelt es sich gem. Art 118 Abs. 4 B-VG um jenen Aufgabenbereich, der von der Gemeinde in eigener Verantwortung und in relativer Unabhängigkeit von Organen des Bundes und der Länder zu besorgen ist. Auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde **ist die Gemeinde an die Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Länder gebunden**, die Überprüfung der Einhaltung dieser Bindung hat gem. Art 119a Abs.1 B-VG im Rahmen der **Gemeindeaufsicht** zu erfolgen.²

Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde ist in Art 118 Abs. 2 und 3 B-VG geregelt, wobei Art 118 Abs. 2 B-VG eine allgemeine Umschreibung des eigenen Wirkungsbereiches und Art 118 Abs. 3 B-VG eine demonstrative Aufzählung von Angelegenheiten enthält.³ Auch die K-AGO enthält in § 10 diese Vorgaben zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

¹ Mayer/Kucsko-Stadtmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht11, Rz 247f

² Mayer/Kucsko-Stadtmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht11, Rz 878

³ Mayer/Kucsko-Stadtmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht11, Rz 879
9021 Klagenfurt am Wörthersee · Mießtaler Straße 1 · DVR: 0062413 · Internet: www.ktn.gv.at
Amtsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 – 18:00, Freitag 7:30 – 13:00
IBAN: AT08 5200 0000 0115 0014 · BIC: HAABAT2K

Gemäß Art 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG hat der zur Regelung einer Materie zuständige Gesetzgeber die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches „ausdrücklich“ als solchen zu bezeichnen. **Der Umfang des eigenen Wirkungsbereiches ergibt sich damit in concreto aus zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen.**⁴

2. Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG bestimmt, dass die Gesetzgebung und die Vollziehung des **Post- und Fernmeldewesens in der Kompetenz des Bundes** liegt. Die in die Bundeskompetenz "Fernmeldewesen" fallenden Gesichtspunkte sind jene **für die Errichtung und den Betrieb einer Fernmeldeanlage typischen Regelungsaspekte**, wie die Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen und die Abwehr der von den Fernmeldeanlagen typischerweise ausgehenden Gefahren. Aspekte des Schutzes des Lebens und der Gesundheit (gegenüber den von einer Fernmeldeanlage typischerweise ausgehenden Gefahren) sind von der Bundeskompetenz "Fernmeldewesen" erfasst.⁵
3. Die Gemeinde unterliegt in ihrem eigenen Wirkungsbereich der **Staatsaufsicht**; diese hat sich nach Art 119a Abs. 1 B-VG unter anderem darauf zu erstrecken, dass die Gemeinde bei der Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, **insbesondere ihren eigenen Wirkungsbereich nicht überschreitet.**⁶ Gemäß Art 119a Abs. 6 B-VG hat die Gemeinde Verordnungen, die sie im eigenen Wirkungsbereich erlassen hat, der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. **Die Aufsichtsbehörde hat gesetzwidrige Verordnungen** nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung **aufzuheben** und der Gemeinde die Gründe hierfür mitzuteilen.⁷
4. **Da die Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens im Kompetenzbereich des Bundes liegen und es keine bundes- oder landesgesetzliche Kompetenzgrundlage für Gemeinden gibt, in diesem Bereich Verordnungen zu erlassen, ist die gegenständliche Verordnung gesetzwidrig.**

Die Gemeinde Flattach wird aufgefordert, die gesetzwidrige Situation umgehend zu bereinigen und die Abteilung 3 davon in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Doris Burgstaller

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde **amtssigniert**. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur vorstehenden Stellungnahme ist festzuhalten, dass darin lediglich die unbestrittene Kompetenz des Bundes im Bereich „Post- und Fernmeldewesen“ beschrieben wird. In diese Bundeskompetenzen greift die beanstandete Verordnung des Gemeinderates auch nicht ein, sondern wurde diese im eigenen Wirkungsbereich in den Materien „Raumordnung“ und „Baurecht“ erlassen. Auf diesen Umstand geht die Aufsichtsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 22.07.2020 leider nicht ein.

In weiterer Folge sorgte die Beschlussfassung der Verordnung für ein breites Echo in nationalen und auch internationalen Medien. Zudem erhielt und erhält die Gemeinde laufend Rückmeldungen und Anfragen telefonischer und schriftlicher (E-Mail) Natur von verschiedensten Organisationen, Kommunalpolitikern aus anderen Bundesländern, Medienvertretern, Medizinerinnen und Privatpersonen.

Letztlich wurde die Verordnung vom 09.07.2020 der Aufsichtsbehörde im Formalwege mit nachstehendem Schreiben vom 04.08.2020 offiziell zur Kenntnis gebracht und damit verbunden auch die Rechtsansicht der Gemeinde ausführlich dargelegt:



Gemeinde Flattach

DURCHSCHRIFF

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz
Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Flattach, am 04.08.2020

Betreff: Verordnung (Zahl: 131-0-89/2020) betreffend „baupolizeilichen Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet“ lt. GR-Beschluss vom 09.07.2020, TOP 11 c);

Ihr Schreiben vom 22. Juli 2020 Zahl: 03-SP69-31/1-2020

MITTEILUNG i.S. § 119a Abs. 6 B-VG sowie STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Abteilungsvorstand Dr. Sturm!
Geschätzte Damen und Herren!

Mit dem genannten Schreiben vom 22.07.2020 nimmt die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechtes zu der vom Gemeinderat Flattach am 9. Juli 2020 beschlossenen Verordnung (Zahl 131-0-89/2020) Stellung und kommt demnach zum Schluss, dass die von der Gemeinde Flattach beschlossene Verordnung gesetzwidrig ist. In einem fordert die Abteilung 3 die Gemeinde auf, die gesetzwidrige Situation umgehend zu bereinigen.

1.

Im Sinne § 119a Abs. 6 B-VG dürfen wir der Aufsichtsbehörde in der Anlage die genannte Verordnung vom 09.07.2020 formal zur Kenntnis bringen. Eine allfällige Aufhebung derselben durch die Abteilung 3 im Verordnungswege könnte nach Anhörung der Gemeinde erfolgen, wobei die Gründe hierfür der Gemeinde mitzuteilen wären.

2.

Vom Anhörungsrecht der Gemeinde dürfen wir mit ggst. Schreiben Gebrauch machen bzw. erlaubt sich die Gemeinde Flattach zur genannten Stellungnahme der Abteilung 3 nachstehende Darstellung aus ihrer Sicht:

Zum besseren Verständnis werden folgende grundsätzliche Sachverhalte, die für eine rechtliche Beurteilung notwendig sind, festgestellt:

Historie:

Vor der Einführung der Funkanwendung bestanden die Kommunikationsnetze aus „Wählämtern“ (in verschiedenen Orten) und Leitungen (Erd- sowie Freileitungen), über welche die

jeweilige Kommunikation an die Nutzer übertragen wurde. Diese Kommunikationsnetze haben bei ihrem Betrieb keine schädlichen Emissionen dabei an die Umwelt abgegeben. Aus diesem Grunde war die Errichtung von Fernmeldeanlagen gemäß den Raumordnungsgesetzen in fast allen Widmungskategorien grundsätzlich zulässig.

Mit Beginn der Funkanwendung sind die Kommunikationsnetze um die Mobilfunksendeanlagen erweitert worden. Das sind jene Betriebsanlagen (Betriebstypen) von denen Emissionen an die Umgebung abgegeben werden.

Gesetzliche Regelungen im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) idgF.:

1. Aus § 2 „Ausnahmen vom Anwendungsbereich“ Abs. 3 ist zu entnehmen:

*„Auf das Anbieten von Kommunikationsdiensten und das **Betreiben von Kommunikationsnetzen** findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung“.*

2. Der Sachbereich Telekommunikation stellt jedoch ungeachtet dessen eine gewerbliche Tätigkeit dar. Das ist der Begriffsbestimmung des § 3 Pkt. 9. eindeutig zu entnehmen.

Sachlich betrachtet ist daher das TKG 2003 die Gewerbeordnung für die Telekommunikation (ältere Bezeichnung = Fernmeldewesen).

Für die Genehmigung einer Sendeanlage sind 3 Behörden zuständig.

1. Der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister

(Landeskompetenz - eigener Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2, lit. 12. der K-AGO - „örtliche Raumplanung“ - verankert in Artikel 118 B-VG).

2. Der Bürgermeister

(Landeskompetenz- eigener Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2, lit. 11. der K-AGO - „örtliche Baupolizei“ - verankert in Artikel 118 B-VG)

3. Die Fernmeldebehörde Wien

(Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung - Telekommunikationsgesetz 2003 idgF).

Zu 1.:

Der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister haben (als Raumordnungsbehörde) unter Anwendung des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl Nr. 76/1969, und der darauf beruhenden Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, zu erteilen:

Die Widmungsbewilligung für die Schaffung eines Bauplatzes (VwGH vom 10.10.1995 GZ: 95/05/0223). Das ist die wichtigste Bewilligung, da diese die Voraussetzung dafür darstellt, damit alle anderen Errichtungsbewilligungen (baubehördlich und fernmeldebehördlich) an diesem Standort erteilt werden dürfen.

Bei dieser Bewilligung ist die Eignung des Bauplatzes unter Berücksichtigung der von der zukünftigen "Verwendung" der baulichen Anlagen (Sendeanlage) ausgehenden Emissionen,

mittels eines "betriebstypologischen Gutachtens" (VwGH vom 15.12.2009, GZ.: 2009/05/0213 RS5) festzustellen.

Diese Bewilligung soll den Immissionsschutz für die Nachbarn, der ihnen im Wege der Flächenwidmung gewährleistet wird, sicherstellen.

Auch bei der Aufrüstung einer Sendeanlage auf eine neue Funktechnik (wie beispielsweise „5G“), durch welche eine Änderung der Verwendung in der Form erfolgt, dass die neue Funktechnik stärkere Emissionen als die bisherige Funkanlage abgibt, ist der Bauplatz neuerlich auf seine Eignung durch ein betriebstypologisches Gutachten zu überprüfen (VwGH vom 21.12.2010 GZ.:2009/05/0143).

Diese Widmungsbewilligungen werden derzeit von den Baubehörden nicht erteilt, da die Bürgermeister/-innen dahingehend instruiert werden, dass sie die Emissionen, die von einer Sendeanlage ausgehen, aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht berücksichtigen dürfen.

Diese Bewilligung ist jedoch die Voraussetzung (siehe § 17 K-BO) für die Erteilung der baubehördlichen Errichtungsbewilligung und (siehe § 38 AVG) der fernmeldebehördlichen Errichtungsbewilligung.

Zu 2.:

Der Bürgermeister hat (als Baubehörde) unter Anwendung der Kärntner Bauordnung 1996 LGBl Nr. 62/1996 idgF, zu erteilen:

Die Errichtungsbewilligung für die baulichen Anlagenteile wie Antennentragmast, Container für die Unterbringung der Systemtechnik, Umzäunung der Anlage usw.

Zu 3.:

Die Fernmeldebehörde Wien hat unter Anwendung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) 2003 zu bewilligen:

- a) Die Errichtungsbewilligung für die Funkanlage. Montage der Systemtechnik und der Antennen am Antennentragmast, sowie die Installation für die Elektrik und die Verbindung der Systemtechnik mit den Antennen. Derzeit berücksichtigt die Fernmeldebehörde bei der Erteilung der Errichtungsbewilligung nicht, dass diese nur auf widmungsbewilligten Bauplätzen (Standorten) erfolgen dürfte.
- b) Die Betriebsbewilligung für die Funkanlage. Bei dieser Bewilligung sind ebenfalls die Auswirkungen der Emissionen (Funkstrahlung) auf die Umgebung an dem konkreten Standort individuell zu beurteilen und gegebenenfalls durch Vorschriften zu regeln.

Diese Bewilligung wird derzeit von der Fernmeldebehörde auch nicht erteilt. Dies unter der Behauptung, dass die Strahlung unter den in Österreich verbindlich geregelten Grenzwerten liegt. Das ist schlichtweg unrichtig, da es in Österreich keine verbindlich geregelten Grenzwerte gibt und die Behörden verpflichtet wären, den aktuellen medizinischen Wissensstand anzuwenden.

Aus Sicht der Raumordnung wären daher die Funkanlagen als Betriebstypen gleich zu behandeln, wie andere gewerbliche Anlagen (Betriebstypen), die der Gewerbeordnung unterliegen.

Auch unzählige Rechtsprechungen der Höchstgerichte zu gewerblichen Betriebsanlagen, bezogen auf die Bau- und Raumordnungsgesetze sowie auf das Telekommunikationsgesetz wären daher subsidiär auch auf Funkanlagen anwendbar.

Unter Zugrundelegung der vorstehend angeführten grundsätzlichen Überlegungen kann festgestellt werden, dass die vom Gemeinderat Flattach am 09.07.2020 erlassene Verordnung nicht mit Rechtswidrigkeit belastet ist.

Mit der genannten Verordnung wurde der offensichtlich österreichweit bestehenden Rechtsirrtum bereinigt und somit klargestellt, dass auch Funkanlagen bei Ihrer Genehmigung dem Flächenwidmungsplan unterliegen, und die immer wieder ins Treffen geführte Kompetenztrennung sich nur auf die Errichtungs- und Betriebsbewilligung bezieht, nicht jedoch auf die Widmungsbewilligung.

Die Erteilung der Widmungsbewilligung fällt unzweifelhaft in den eigenen Wirkungsbereich (örtliche Raumordnung) der Gemeinde.

Zusammenfassend dürfen wir somit feststellen, dass für eine Aufhebung der ggst. Verordnung infolge Rechtswidrigkeit somit keinerlei Grundlage besteht.

Sollte die Aufsichtsbehörde an ihrer Rechtsansicht gemäß genanntem Schreiben vom 22.07.2020 weiterhin festhalten, so steht es ihr naturgemäß frei, ihrerseits mit Verordnung gegen die Verordnung des Gemeinderates vorzugehen und diese aufzuheben.

Mit besten Grüßen

Der Bürgermeister:

Kurt SCHÖBER



Anlage:

VO des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020, Zahl: 131-0-89/2020

Eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zum Schreiben der Gemeinde sollte somit ergehen.

Bgm. Schober berichtet über das große mediale Echo, und die vorwiegend positiven Zusprüche. Jedoch ist auch ein zunehmender „Druck“ auf die Gemeinde auf unterschiedlichsten Ebenen zu bemerken.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- den Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020, TOP 11 a) - *Beschluss gegen den Ausbau bzw. gegen Errichtung von 5G-Stationen in Flattach* - ersatzlos aufzuheben.
- den Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020, TOP 11 c) - *Beschluss baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet* – und damit verbunden die Verordnung vom 09.07.2020, Zahl: 131-0-89/2020, betreffend baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet, ersatzlos aufzuheben und nachstehende Verordnung (=Aufhebung der Verordnung vom 09.07.2020) zu genehmigen:

Der Bürgermeister hält jedoch fest:

Sollte diese Thematik künftig wieder eine noch breitere Aufmerksamkeit erlangen bzw. entscheidende Erkenntnis und Neuerungen festzustellen sein, so wird der Gemeinderat umgehend wieder mit der Beratung über allfällige Maßnahmen befasst werden.



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 131-0-89/2020/1

Betreff: Baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet - AUFHEBUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach gemäß § 12

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2, lit. 11. „örtliche Baupolizei“ und lit. 12. „örtliche Raumplanung“ Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung LGBl Nr. 66/1998 idgF.

(Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 20.08.2020)

§ 1

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 09.07.2020, Zahl: 131-0-89/2020, mit welcher baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 lit. 11 (örtliche Baupolizei) und lit. 12 (örtliche Raumplanung) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 idgF, erlassen werden, wird aufgehoben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER



An der Amtstafel und im Internet unter
www.flattach.gv.at

kundgemacht am: 01.09.2020
abgenommen am: 15.09.2020



TOP 10: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 18:47 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Heidemarie AMPFERHALER

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER

.....

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Werner HUBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....